



# Daran soll sich deine Richterin oder dein Richter halten

8 Kinderrechte-Regeln für das familiengerichtliche Verfahren

Diese Broschüre ist in einem Gemeinschaftsprojekt der Koordinierungsstelle Kinderrechte und der Monitoring-Stelle UN-Kinderrechtskonvention entstanden.

Wir danken dem Kinder- und Jugendbeirat des Deutschen Kinderhilfswerkes für die Hilfe bei der kind- und jugendgerechten Sprache.

## IMPRESSUM

Herausgeber:

Deutsches Kinderhilfswerk e. V.

w10117 Berlin

Fon: +49 30 308693-0

Fax: +49 30 308693-93

E-Mail: [dkhw@dkhw.de](mailto:dkhw@dkhw.de)

[www.dkhw.de](http://www.dkhw.de)

Autorin:

Hannah Nicklas

Redaktion:

Linda Zaiane, Olivia Huslage, Amelie Thiel

Layout:

Florence Baret

Illustrationen:

© Veronika Gruhl

Druck:

USE gGmbH, Berlin

# Hallo du!

Auch in der Familie streitet man sich manchmal. Das kennt jeder. Es kommt aber vor, dass die Probleme so groß werden, dass ein Gericht helfen muss. Zum Beispiel wenn sich die Eltern trennen und sich über das Kind streiten. Dann muss vielleicht ein Gericht entscheiden: Bei wem soll das Kind wohnen? Wie oft sieht das Kind den anderen Elternteil? Entscheiden die Eltern weiter gemeinsam über das Kind?

Ist das Kind bei einem Elternteil in Gefahr?

Manche Eltern können auch nicht selbst für ihr Kind sorgen. Das passiert zum Beispiel, wenn die Eltern sich nicht ausreichend um ihre Kinder kümmern können oder wenn sie ihrem Kind Gewalt antun. Dann kann das Gericht entscheiden, dass das Kind woanders wohnen soll, zum Beispiel in einer Pflegefamilie.

## Was ist ein Verfahren?

Mit „Verfahren“ meinen wir ein Gerichtsverfahren. In einem Gerichtsverfahren wird geprüft, welches Gesetz bei einem Streit wichtig ist und wer in dem Streit Recht bekommt. Dazu werden alle wichtigen Informationen gesammelt und die Richterin oder der Richter spricht mit allen beteiligten Leuten. Am Ende trifft die Richterin oder der Richter eine Entscheidung. Es gibt viele unterschiedliche Gerichte, an denen die Verfahren sehr unterschiedlich ablaufen.

Ein Gericht, das über solche Fragen entscheidet, nennt man **Familiengericht**. Die Richterinnen und Richter dort nennt man **Familienrichterin oder Familienrichter**. Und das Verfahren am Familiengericht heißt **familiengerichtliches Verfahren**.

Wenn du dieses Heft liest, bist du vielleicht selbst an einem familiengerichtlichen Verfahren beteiligt. **Als Kind hast du dabei besondere Rechte**. Zum Beispiel hast du ein Recht auf **Information**: Du hast das Recht, zu wissen, was im Gerichtsverfahren passiert. Und du hast ein Recht auf **Beteiligung**: Du sollst deine Meinung sagen dürfen und die Richterin oder der Richter muss deine Meinung bei seiner Entscheidung berücksichtigen. Wenn die Richterin oder der Richter mit dir spricht, nennt man das „**Kindesanhörung**“. Weil er oder sie sich anhört, was du fühlst und denkst. Nur

wenn die Richterin oder der Richter mit dir spricht, kann sie oder er herausfinden, was das Beste für dich ist. Du hast aber noch mehr Rechte, die du in diesem Heft kennenlernenst!

Leider werden noch nicht in allen familiengerichtlichen Verfahren die Kinderrechte komplett eingehalten. Manchmal kennen sich die Leute, die beim Gericht arbeiten, nicht gut genug mit den Kinderrechten aus. Oder sie haben noch nicht viel Erfahrung mit Kindern in Gerichtsverfahren.

Familienrichterin und Familienrichter haben bei ihrer Arbeit besonders oft mit Kindern zu tun. Und sie entscheiden über Dinge, die sehr wichtig für das Leben der Kinder sind. Deshalb ist besonders wichtig, dass sie sich gut mit Kinderrechten auskennen und wissen, wie man mit Kindern umgeht.



# 8 Kinderrechte-Regeln für das familiengerichtliche Verfahren

## 1. Kinder werden im Gerichtsverfahren immer angehört.

Wir Familienrichterinnen und Familienrichter halten uns an dein Recht, dass du im Verfahren angehört wirst. Wir schreiben auf, ob und wie oft du angehört wurdest, damit keine Fehler passieren. Wenn du nicht angehört wirst, muss es dafür eine gute Begründung geben. Das schreiben wir auch auf.



*Du hast das Recht, dass deine Meinung im Verfahren angehört wird.*

## 2. Zur Unterstützung bekommen Kinder einen Verfahrensbeistand.

### Was ist ein Verfahrensbeistand?

Ein Verfahrensbeistand ist eine Person, die Kinder und Jugendliche im Verfahren begleitet und unterstützt. Der Verfahrensbeistand kann ein Mann oder eine Frau sein. Manche nennen den Verfahrensbeistand auch den „Anwalt des Kindes“, weil er sich im Verfahren für das Kind einsetzt. Im Gegensatz zu einem Anwalt für Erwachsene macht er oder sie aber nicht immer genau das, was das Kind sagt. Der Verfahrensbeistand spricht mit dem Kind und mit den Eltern und überlegt dann selbst mit, was das Beste für das Kind ist.

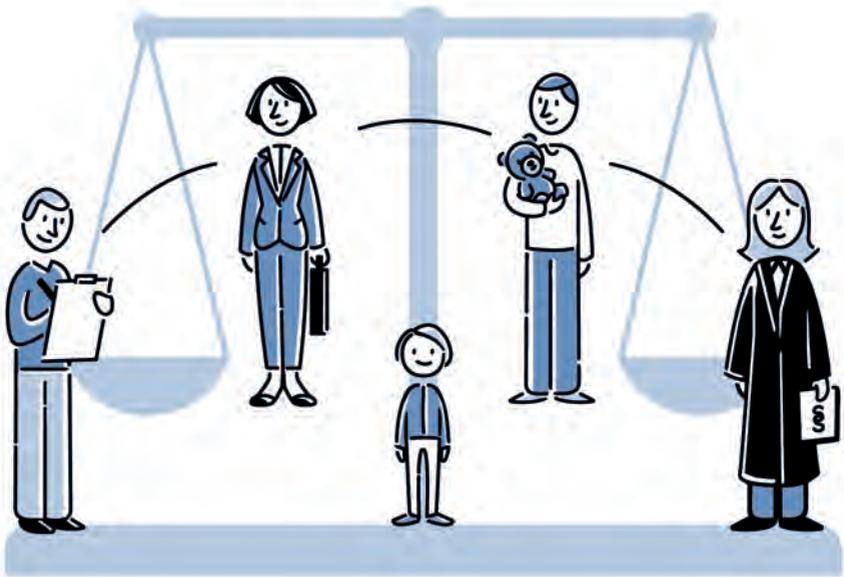
- Wir kümmern uns so schnell wie möglich darum, dass du einen geeigneten Verfahrensbeistand bekommst.
- Wir achten dabei darauf, dass dein Verfahrensbeistand die besten Voraussetzungen dafür hat, dir zu helfen. Zum Beispiel: Kennt er die Gesetze gut? Spricht der Verfahrensbeistand deine Muttersprache? Fühlst du dich wohler, wenn dein Verfahrensbeistand ein Mann oder eine Frau ist?
- Wenn kein Verfahrensbeistand ausgewählt wird, dann muss es einen guten Grund dafür geben. Darauf achten wir.
- Wenn du mit deinem Verfahrensbeistand überhaupt nicht auskommst, sprechen wir mit dir darüber. Dann prüfen wir, ob du einen anderen Verfahrensbeistand bekommen solltest.



Der Verfahrensbeistand hört sich genau an, was du zu sagen hast.

### 3. Die Fachkräfte arbeiten zusammen.

Wir treffen uns mit anderen Menschen, die mit familiengerichtlichen Verfahren zu tun haben: vor allem mit Verfahrensbeiständen, Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten und Menschen, die beim Jugendamt arbeiten. Zum Beispiel treffen wir uns in einem regelmäßigen Arbeitskreis. Gemeinsam sprechen wir über Gerichtsverfahren und tauschen unsere Erfahrungen aus. Das ist wichtig, damit wir uns gegenseitig verstehen und gut zusammenarbeiten und voneinander lernen. Nur so können wir am Ende die beste Entscheidung für Kinder und Jugendliche wie dich treffen.



*Alle Personen im Verfahren arbeiten zusammen,  
um die beste Lösung für dich zu finden.*

#### 4. Es gibt kindgerechte Informationen zum Ablauf des Verfahrens und zu den Kinderrechten.

Wir setzen uns dafür ein, dass du im Verfahren immer kindgerecht informiert wirst. Wir sprechen mit deinem Verfahrensbeistand darüber, welche Informationen du brauchst. Wir können deinem Verfahrensbeistand auch Tipps für besonders gute Materialien oder Internetseiten (wie zum Beispiel [kindersache.de](http://kindersache.de)) geben.

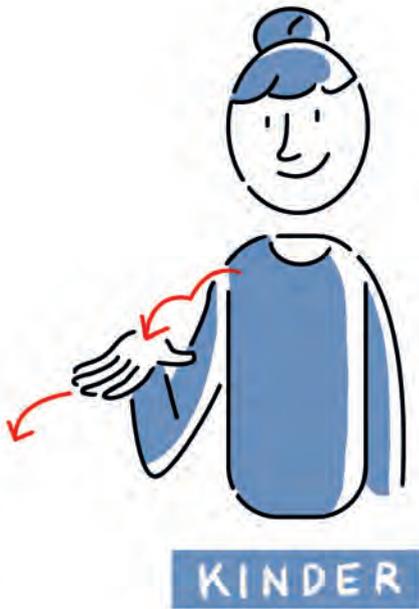
Wenn wir selbst mit dir sprechen, erklären wir dir noch mal genau, wie das Verfahren abläuft und welche Rechte du hast. Und wir beantworten deine Fragen.



*Ob im Internet, in Büchern oder im Gespräch - du hast ein Recht auf Informationen, die du gut verstehen kannst!*

## 5. Besondere Bedürfnisse werden bei der Kindesanhörung berücksichtigt.

Wir fragen deinen Verfahrensbeistand und die für dich wichtigen Menschen, worauf wir beim Gespräch mit dir achten sollen. Denn alle deine Bedürfnisse müssen bei der Anhörung berücksichtigt werden. Wenn du zum Beispiel gehörlos bist, bekommst du eine Dolmetscherin oder einen Dolmetscher für Gebärdensprache. Wenn Deutsch nicht deine Muttersprache ist, bekommst du eine Übersetzerin oder einen Übersetzer.



So sehen die Gebärden für „Kinder“ und „Rechte“ aus!

## 6. Die Kindesanhörung ist kindgerecht.

- Wir setzen uns dafür ein, dass du am Gericht in einem extra Zimmer für Kinder mit uns sprechen kannst. Wenn es bei unserem Gericht kein spezielles Zimmer für Kinder gibt, sorgen wir in unserem Arbeitszimmer dafür, dass es für dich angenehm ist. Zum Beispiel haben wir Spielsachen für dich. Wir geben uns Mühe, dass du dich in dem Raum wohlfühlst.
- Wir begegnen dir mit Verständnis, Mitgefühl und Respekt. Wir benutzen keine zu schwierigen Wörter und achten darauf, dass es dir bei dem Gespräch gut geht. Wir machen eine Pause von den Fragen, wenn du eine brauchst.
- Wir achten darauf, dass du nicht zu lange auf deine Kindesanhörung warten musst. Am besten nicht länger als 15 Minuten.
- Wenn du zu dem Verfahren geladen wurdest, musst du auf jeden Fall auch angehört werden. Das ist dein Recht. („Geladen“ bedeutet, dass das Gericht dich in einem Brief gebeten hat, zur Kindesanhörung zu kommen.)
- Dein Verfahrensbeistand ist immer bei der Anhörung mit dabei.



Es ist wichtig, dass du dich bei deiner Anhörung wohl und sicher fühlst.

Du entscheidest, was du in deiner Anhörung erzählen möchtest. Du hast auch das Recht, Dinge nicht zu erzählen, wenn du nicht möchtest!

- Nach deiner Kindesanhörung schreiben wir eine Zusammenfassung davon, was du gesagt hast. Das nennt man „Anhörungsvermerk“. Deine Eltern, ihre Anwältinnen und Anwälte, die Menschen, die beim Jugendamt arbeiten, und dein Verfahrensbeistand dürfen den Anhörungsvermerk lesen. Es ist wichtig, dass du das weißt. Dabei gibt es aber auch Ausnahmen, zum Beispiel wenn du in Gefahr bist. Wenn du dir unsicher bist, kannst du mit deinem Verfahrensbeistand darüber sprechen. Wir fassen das Ergebnis der Anhörung auch für dich noch einmal zusammen, damit du uns sagen kannst, ob wir dich richtig verstanden haben und nichts Wichtiges vergessen haben.

## 7. Das Kind erfährt die Entscheidung auf kindgerechte Weise.

- Nach deiner Anhörung sagen wir dir, wie das Verfahren weitergeht. Oder wir bitten deinen Verfahrensbeistand darum, dir das zu erklären. Außerdem bitten wir deinen Verfahrensbeistand, dir zu erklären, wie das Verfahren ausgehen könnte.
- Wir geben uns Mühe, dass die Zeit zwischen deiner Anhörung und der Entscheidung nicht zu lang ist. Damit du nicht so lange auf die Entscheidung warten musst.

Denk immer daran: Deine Meinung, die du im Verfahren sagst, ist für die Entscheidung sehr wichtig. Aber die Verantwortung für die Entscheidung haben die Erwachsenen. Du bist nicht verantwortlich!

- Wenn du schon 14 Jahre oder älter bist, schicken wir dir die Entscheidung zu. Den Brief nennt man „Beschluss“. Wir achten darauf, dass im Beschluss nichts steht, was dir schaden könnte. Deswegen schreiben wir vielleicht nicht alle Gründe für die Entscheidung in den Beschluss hinein.

→ In dem Beschluss-Brief steht außerdem:

- Dein Verfahrensbeistand soll dir die Entscheidung kindgerecht erklären.
- Du kannst dich über die Entscheidung beschweren. Dein Verfahrensbeistand weiß, wie das geht und kann dir dabei helfen.
- Du und deine Eltern könnt beim Jugendamt Hilfe und Beratung bekommen.
- Es gibt auch extra Beratungsstellen für Kinder. Das Jugendamt kann dir helfen, dich dort beraten zu lassen.



Wenn du Hilfe brauchst, kannst du dich jederzeit an eine Beratungsstelle wenden.

## 8. Richterinnen und Richter nehmen an Fortbildungen teil.

- Wir wollen lernen, die Verfahren noch kindgerechter zu machen. Deshalb nehmen wir regelmäßig an Kursen oder Veranstaltungen teil.



Eine Fortbildung ist ein bisschen wie Schule. Dort lernen Richterinnen und Richter neue Dinge, die für ihre Arbeit wichtig sind.

Wenn du noch mehr über **Kinder vor Gericht** erfahren möchtest, geh auf: [www.kindersache.de/kindgerechte-justiz](http://www.kindersache.de/kindgerechte-justiz).

**Wir wünschen dir und deiner Familie alles Gute!**

## Über die Koordinierungsstelle Kinderrechte des Deutschen Kinderhilfswerkes

Das Deutsche Kinderhilfswerk ist ein Verein, der sich seit über 45 Jahren für die Rechte von Kindern in Deutschland einsetzt. Wir arbeiten dafür, dass alle Kinder in Deutschland gleiche Chancen haben und dass die Meinung von Kindern und Jugendlichen berücksichtigt wird. Außerdem wollen wir, dass alle Kinder in Deutschland ihre Rechte kennen: die Kinderrechte. Dafür geben wir Geld an viele tolle Projekte, die mit Kindern arbeiten. Und wir sprechen mit Politikerinnen und Politikern darüber, was sie für Kinder besser machen müssen. Wir arbeiten auch mit vielen anderen gemeinsam für die Kinderrechte in Deutschland: mit Schulen und Kindergärten oder mit Kinder- und Jugendparlamenten. Das Deutsche Kinderhilfswerk hat auch einen Kinder- und Jugendbeirat: eine Gruppe von Kindern und Jugendlichen, die uns bei Projekten beraten und unterstützen.

Im Deutschen Kinderhilfswerk gibt es eine „Koordinierungsstelle Kinderrechte“, die sich Projekte für Kinderrechte ausdenkt und sie durchführt. In den Projekten geht es vor allem um: Beteiligung (dass die Meinung von Kindern überall stärker berücksichtigt wird), Kinderrechte in der digitalen Welt (dass die Kinderrechte auch im Internet eingehalten werden) und kindgerechte Justiz (dass die Kinderrechte in Gerichtsverfahren beachtet werden). Die Koordinierungsstelle bekommt das Geld für diese Projekte vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend.

Mehr Informationen findest du unter:

<https://www.dkhw.de/schwerpunkte/kinderrechte/koordinierungsstelle-kinderrechte/>

## Über die Monitoring-Stelle UN-Kinderrechtskonvention

Die Monitoring-Stelle UN-Kinderrechtskonvention ist ein Teil des Deutschen Instituts für Menschenrechte. Die Monitoring-Stelle beobachtet und bewertet, wie die Kinderrechte in Deutschland umgesetzt werden. („Monitoring“ kommt vom englischen Wort „to monitor“, das „überwachen“ oder „kontrollieren“ bedeutet.) Wir prüfen zum Beispiel, ob die Gesetze in Deutschland die Kinderrechte einhalten. Und wir sprechen mit verschiedenen Menschen über Kinderrechte: mit Politikerinnen und Politikern, mit Richterinnen und Richtern, mit Lehrerinnen und Lehrern und vielen anderen. Wir erklären ihnen, wie sie Kinderrechte bei ihrer Arbeit besser umsetzen können. Natürlich sprechen wir auch mit Kindern und Jugendlichen selbst. Es ist uns wichtig, dass alle Kinder und Jugendlichen ihre Rechte kennen und sie selbst einfordern können. Außerdem möchten wir noch mehr über Kinderrechte in Deutschland herausfinden. Dafür arbeiten wir mit Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern zusammen. Wir tauschen auch Informationen mit Kinderrechte-Organisationen in anderen Ländern aus. So können wir voneinander lernen, wie man die Kinderrechte noch mehr stärken kann.

Mehr Informationen findest du unter:

[www.institut-fuer-menschenrechte.de/monitoring-stelle-un-krk](http://www.institut-fuer-menschenrechte.de/monitoring-stelle-un-krk)



**Deutsches Kinderhilfswerk e.V.**

Leipziger Straße 116-118  
10117 Berlin  
Fon: +49 30 308693-0  
Fax: +49 30 308693-93  
E-Mail: [dkhw@dkhw.de](mailto:dkhw@dkhw.de)  
[www.dkhw.de](http://www.dkhw.de)



**Deutsches Institut für Menschenrechte**

Zimmerstraße 26/27  
10969 Berlin  
Fon: +49 30 259 359 - 0  
Fax: +49 30 259 359 - 59  
E-Mail: [info@institut-fuer-menschenrechte.de](mailto:info@institut-fuer-menschenrechte.de)  
[www.institut-fuer-menschenrechte.de](http://www.institut-fuer-menschenrechte.de)

Gefördert vom:



Bundesministerium  
für Familie, Senioren, Frauen  
und Jugend